



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-11

Drucksachen-Nr. XIX-2588  
15.05.2013

### Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	27.05.2013
Bezirksversammlung	30.05.2013

#### Hygiene-Hölle im Asklepios Westklinikum Rissen?

Kleine Anfrage von Karsten Strasser (Fraktion DIE LINKE)

Das Elbe-Wochenblatt vom 3. April 2013 berichtete ausführlich über einen Fall der mangelhaften Krankenhaushygiene im Asklepios Westklinikum Rissen. In diesem Bericht heißt es:

*„Für Jan Thiem endete ein Aufenthalt im Asklepios Westklinikum Rissen im Fiasko: Die Toilette in seinem Mehrbettzimmer war kaputt und verschmutzt. Der Rentner flüchtete aus dem Krankenhaus. Jan Thiem wird mit Verdacht auf einen Herzinfarkt ins Asklepios Westklinikum eingeliefert. Was er dort vorfindet, schockiert: „Montag, 4. März, 12 Uhr, Station 21, Zimmer 10: Die Toilette ist kaputt, Deckel und Brille fehlen, sie ist unbenutzbar. Meine Mitbewohner haben offenbar versucht, unter Zuhilfenahme eines Stahlrohrsessels ihr Geschäft zu verrichten, was aber nur teilweise gelang. Eine unsägliche Schweinerei und eine nicht hinnehmbare Zumutung für frisch operierte Herzpatienten“, hatte der 77-Jährige in seinem Gedächtnisprotokoll notiert. „Ich habe dem Stationspersonal dann meine Beschwerde höflich vorgetragen“, schildert Thiem. Die Antwort des Personals, so Thiems Erinnerung: Man habe diesen Sachverhalt bereits gemeldet. „An eine Räumung des Zimmers und kurzzeitige Verlegung der Patienten hat offenbar niemand gedacht“, meint Thiem. Die Verschmutzung des Klos und der üble Geruch waren zu viel für Thiems Magen: Der Patient erbrach sich, sogar mehrfach. Teile des Erbrochenen landeten im Bett und auf dem Boden. „Die einzige Reaktion einer Krankenschwester war: „Dann müssen wir ein wenig lüften“, so Thiem. „Das Erbrochene wurde nicht beseitigt.“ Der geschwächte Patient trat die Flucht nach vorne an. Er verließ das Krankenhaus auf eigene Verantwortung. Zu den Vorwürfen sagt Krankenhaussprecher Jens O. Bonnet: „Montags bis freitags ist eine Reinigungskraft pro Station tätig. Am Wochenende ist Sichtreinigung.“ Auf Deutsch: Man schaut, ob's dreckig ist. Falls ja, wird sauber gemacht. Bonnet fährt fort: „Man wird die Vorkommnisse prüfen und den Betroffenen anschreiben sowie von den Beteiligten Stellungnahmen einholen.“*

*Das Bezirksamt Altona ist alarmiert: „Das Gesundheitsamt Altona wird dem Fall nachgehen und Kontakt zum Beschwerdeführer und dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses und weiteren Mitarbeitern aufnehmen“, heißt es aus der Pressestelle. „Zuletzt ist das Asklepios Westklinikum am 5. Dezember 2012 auf Einhaltung der Hygienevorschriften kontrolliert worden.“ Es gab keine Beanstandungen. Die nächste jährliche Kontrolle ist für den 18. April geplant.“*

**Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:**

1. Nach § 2 Satz 2 und 3 der Hamburgischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HmbMedHygVO) sind die allgemein anerkannten Regeln der Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu beachten. Zu diesen zählen die vom Robert Koch-Institut (RKI) beschlossenen und veröffentlichten Richtlinien und Empfehlungen.
  - a) Welche „allgemein anerkannten Regeln der Krankenhaushygiene“ und welche Empfehlungen und Richtlinien des RKI zur Krankenhaushygiene legt das Bezirksamt bei seinen Kontrollen in den Krankenhäusern des Bezirks zu Grunde? Bitte die Regeln, Empfehlungen und Richtlinien genau bezeichnen und die jeweiligen Fundstellen benennen.
  - b) Existieren rechtlich verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung mit Reinigungspersonal und die Reinigungsintervalle? Wenn ja: Welche?
  - c) Ist die technische Funktionstüchtigkeit der sanitären Anlagen in die Hygienekontrollen der Krankenhausaufsicht mit einbezogen?
2. Zur Personalausstattung des Bezirksamtes wird gefragt:
  - a) Wie viele Stellen stehen dem Bezirksamt zur Kontrolle der Krankenhaushygiene zur Verfügung? Wie viele Stellen sind derzeit nicht besetzt?
  - b) Wird derzeit eine Reduzierung der Stellenzahl geprüft? Wenn ja: In welchem Umfang?
3. Es wird darum gebeten, Termine, Prüfungsumfang und -ergebnisse der Hygienekontrollen im Asklepios Westklinikum in Rissen in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 mitzuteilen.
4. Ausweislich eines Berichts des Elbe-Wochenblatts (Ausgabe Elbvororte) vom 3. April 2013 ist die nächste Hygienekontrolle im Asklepios Westklinikum Rissen für den 18. April 2013 geplant worden.
  - a) Ist es üblich Termine für Hygienekontrollen in Krankenhäusern vorher durch die Pressestelle den Medien mitzuteilen?
  - b) Ist es üblich Hygienekontrollen gegenüber dem betroffenen Krankenhausbetreiber anzukündigen?  
Wenn ja: Wie wird der Effekt einer vorher öffentlich angekündigten Hygienekontrolle eingeschätzt?  
Wenn nein: Warum ist im vorliegenden Einzelfall der Kontrolltermin den Medien mitgeteilt worden?
5. Welche Sanktionen drohen einem Krankenhausbetreiber, wenn in seinem Klinikbetrieb Hygienemängel festgestellt werden? Bitte jeweils auch die Rechtsgrundlage für die Sanktion benennen.

**Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:**

Zu Frage 1.a:

Die Anforderungen an Krankenhäuser in der Krankenhaushygiene basieren auf den Paragraphen §§ 23, 33, 36, 37 des Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes, der Hamburger Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HmbMedHygVO), der Fachanweisung zur behördlichen Überwachung der Hygiene in Krankenhäusern und Einrichtungen für ambulantes Operieren, der Richtlinie Krankenhaushygiene des Robert-Koch-Institutes inklusive der Anlagen und auf der Vorschrift „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ BGR 250/TRBA 250.

Beim Bau und Betrieb der Trinkwasserinstallation sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 4 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)).  
Hier: DIN EN 1074, DIN EN 1717, DIN 1988 und DIN 50930-6 sowie das DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Merkblatt W 551.

Für die Wasserversorgung der Duschen sind die technischen Regeln DVGW W 551 und DVGW W 553 einzuhalten.

Generell sind bei der Planung, Bauausführung und beim Betrieb des Krankenhauses die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts inklusive der Anlagen, hier insbesondere die
  - „Anforderungen der Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen“ (C 5.3) der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes
  - berufsgenossenschaftliche Vorschrift für den Gesundheitsdienst BGR 250/TRBA 250
  - Medizinproduktegesetz (MPG),
  - Medizinprodukte-Betreiberverordnung
  - sowie die Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten
  - die Trinkwasserverordnung und
  - die DIN 1946-4:2008-12 Raumluftechnik

Zu Frage 1.b:

Nein. Es existieren nach § 5 HmbMedHygVO Vorgaben für die Ausstattung mit Hygienefachpersonal. Das Hygienefachpersonal der Krankenhäuser ist verantwortlich für den Hygieneplan (beinhaltet u.a. den Reinigungs- und Desinfektionsplan). Des Weiteren gibt es die Empfehlung zur Flächendesinfektion des Robert-Koch-Institut und die Empfehlungen der KRINKO (Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsschutz).

Zu Frage 1.c:

Ja. Die Überprüfung der sanitären Anlagen erfolgt stichprobenartig.

Zu Frage 2.a:

Es stehen folgende Stellen zur Verfügung, welche neben anderen Aufgaben die Kontrolle der Krankenhaushygiene beinhalten:

Ärztliche Abteilungsleitung der Gesundheitsaufsicht derzeit mit 25 Wochenstunden, ab 01.05.2013 mit 40 Wochenstunden. Gesundheitsaufsicht mit zwei Vollzeitstellen sowie Gesundheitsaufseher mit einer 0,75 Stelle. Alle o.g. Stellen sind besetzt.

Zu Frage 2.b:

Nein.

Zu Frage 3:

Gemäß der Fachanweisung zur behördlichen Überwachung der Hygiene in Krankenhäusern und Einrichtungen des ambulanten Operierens (Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Februar 2009) ist das Verfahren der behördlichen Überwachung unter Ziffer 4.2 wie folgt geregelt:

*4.2 Neben den anlassbezogenen Begehungen z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausbruchsgeschehen findet regelhaft eine eingehende Besichtigung der Krankenhäuser durch die Bezirksamter statt. Die Bezirksamter legen hierzu in krankenhausbezogenen Prioritätenlisten das Begehungsintervall fest. Dieses orientiert sich sowohl an den fachspezifischen Bereichen als auch den zu versorgenden Patienten/Patientinnen und den damit verbundenen Infektionsrisiken (Risikoanalyse). Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den vorangegangenen Begehungen sind für*

*Bereiche mit einem geringen Infektionsrisiko Begehungsintervalle von 3 Jahren vertretbar.*

Die Begehungen des Asklepios Westklinikums fanden in dem abgefragten Zeitraum am 24.03.2011, am 05.12.2012 und am 18.04.2013 statt. Wesentliche Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Die nächste Begehung ist für die zweite Jahreshälfte 2013 geplant. Die Vorgaben des Datenschutzes erlauben keine Veröffentlichung der Hygieneprotokolle.

Zu Frage 4.a:

Nein. Im Sinne einer transparenten Öffentlichkeitsarbeit wurde in diesem Fall den Fragen des Wochenblatts entsprochen.

Zu Frage 4.b:

Bei Regelbegehungen ja. Nur so ist es möglich, die verantwortlichen Mitarbeiter zu sprechen (z.B. wären chirurgisch tätige Ärzte ansonsten u.U. im OP) und die notwendigen Unterlagen (Protokolle der Sitzungen der Hygienekommission, Abklatschuntersuchungen, KISS-Protokolle etc.) zu bekommen.

Am 08.03.13 wurde dem Asklepios Westklinikum die bevorstehende Begehung für den 18.04.13 angekündigt. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 4.a hingewiesen.

Zu Frage 5:

Im Bußgeldkatalog der hamburgischen Bezirksämter vom 01.01.2013 unter der lfd. Nr. 3.20 sind die Bußgelder bei Verstößen gegen die HmbMedHygVO geregelt. Des Weiteren greifen die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 73ff IfSG. Ggf. werden § 42 Abs. 3 Medizinproduktegesetz und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung angewandt.

Bei festgestellten Mängeln werden u.U. Nachbegehungen durch das Gesundheitsamt erforderlich. Für diese Nachbegehungen werden Gebühren gem. § 6 der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen erhoben.

**Petition:**

**Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.**

Anlage/n:

ohne Anlagen